

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 43 vom 22. Oktober 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles

gem. § 3 a i. V. m. § 3 c UVPG 1

Stadt Bad Reichenhall

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Vom 7. Oktober 2013 2

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Leitenschuster Land“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung

(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 3

Erlass einer Festlegungssatzung nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB „Oberheining Ost“ in Laufen;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –

und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf

über den Satzungsbeschluss zur 4. Änderung der

Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Roßdorf“

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB- 5

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

des Bebauungsplanentwurfes „Vogelau III“

gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB- 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles

gem. § 3 a i. V. m. § 3 c UVPG

Herr XXX, XXX in XXX beabsichtigt sein Anwesen durch eine private Hochwasserschutzmaßnahme zu schützen. Geplant ist ein halber Ringdeich um das Anwesen. Der vorhandene Mühlbach kreuzt den geplanten Ringdeich und wird daher verlegt. Durch den Hochwasserschutz für das Anwesen geht Retentionsraum verloren. Dieser soll südlich der Daxmühle bei Gerspoint auf Fl. Nr. 1936 der Gemarkung Surheim ausgeglichen werden. Gleichzeitig soll auf diesem Grundstück ein Fischteich hergestellt werden.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3 a Satz 1 und § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Nrn. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 14. Oktober 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU Vom 7. Oktober 2013

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.7.2012 (GVBl S. 366) folgende

Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU sind ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Bad Reichenhall in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Bad Reichenhall KU“. Unter diesem Namen tritt das Kommunalunternehmen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.
- (4) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel (Durchmesser 35 mm) mit dem Wappen der Stadt Bad Reichenhall und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU“ im unteren Halbbogen.

§ 1a Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 10.000.000,- Euro.
- (2) Das Stammkapital wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der den bisherigen Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Reichenhall der Stadt Bad Reichenhall zuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO). Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2014. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erstellen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die allgemeine Rücklage eingestellt.
- (3) Übertragen werden insbesondere auch die in Anlage 1 bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

§ 1b Personal des Kommunalunternehmens

- (1) Die mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Reichenhall bestehenden Beschäftigungs-, Dienst- und Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der bestehenden Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 89 Abs. 1 Satz 1 GO) auf das Kommunalunternehmen über. Die Einzelheiten sollen in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt werden.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV).
- (3) Abweichend von Absatz 1 bleiben früher im Eigenbetrieb tätige Beamte Versorgungsempfänger der Stadt Bad Reichenhall.
- (4) Soweit das Kommunalunternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, kann es Dienstherr von Beamten sein. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Versorgung (Erzeugung bzw. Beschaffung, Netzinfrastruktur, Vertrieb) des Stadtgebiets der Stadt Bad Reichenhall mit Strom, Gas und Wasser;
 - b) mit der Versorgung zusammenhängende Tätigkeiten (z. B. Contracting- oder Facility-Management-Dienstleistungen);

- c) der Betrieb eines öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Reichenhall, ggf. unter Einbezug benachbarter Gemeinden.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesen zusammenhängen. Das Kommunalunternehmen kann sich im Rahmen der Gesetze ferner an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.
- (3) Unter Beachtung von Art. 87 Abs. 2 GO darf das Kommunalunternehmen die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Das Kommunalunternehmen oder Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist, können im Rahmen der Gesetze zur Förderung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch außerhalb des Stadtgebietes tätig werden.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt
- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben,
 - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG),
 - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben,
- zu erlassen, zu vollziehen sowie Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Forderungen zu erheben bzw. einzuziehen. Dies gilt auch für die vor Aufgabenübergang bei den Stadtwerken Bad Reichenhall entstandenen oder entstehenden Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen oder sonstigen Forderungen. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt zum Vollzug aller Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt allgemein geltende Tarife für Leistungnehmer festzusetzen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er kann durch den Verwaltungsrat aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig, mindestens aber halbjährig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens jederzeit Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt als Gewährträgerin des Kommunalunternehmens haben können, ist diese hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 des TV-V/TV-N oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 übrigen Mitgliedern, nämlich
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Reichenhall, Vorsitzender,
 - acht Mitgliedern des Stadtrats,
 - einem externen Mitglied, erfahren in der Versorgungswirtschaft,
 - einem externen Mitglied, erfahren im Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht.

Die Mitglieder aus der Mitte des Stadtrats werden nach dem Verfahren bestellt, das die Geschäftsordnung für den Stadtrat für die Besetzung seiner Ausschüsse vorsieht. Die externen Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Kommunalunternehmens bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, die im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnehmen und bestimmen die Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Die übrigen Mitglieder (Absatz 1) des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 - Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 - leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats informiert den Stadtrat über den Jahresabschluss sowie halbjährlich über die Durchführung des Wirtschaftsplans. Der Vorstand ist zuzuziehen. Der Stadtrat kann vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft verlangen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Information nach Satz 1 bzw. der Auskunft nach Satz 3 beauftragen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beläuft sich für jede Sitzung des Verwaltungsrats auf 200 Euro. Außerhalb von Bad Reichenhall ansässige Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Reisekosten entsprechend den für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Bericht verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Akten des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1, 2 a), 3 – 5, 11, 17 und 20 unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. Vor den in Satz 1 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren. § 5 Abs. 5 Satz 6 gilt entsprechend. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt nicht die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie;
 2. a) Mehrheitsbeteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie die gänzliche oder teilweise Veräußerung solcher Beteiligungen;
 - b) sonstige Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung solcher Beteiligungen;
 3. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzungen übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
 4. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge (außer Strom und Erdgas);
 5. Bestellung und Abberufung des Vorstands; Regelung der entsprechenden Dienstverhältnisse;
 6. Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 6);
 7. Erteilung und Widerruf von Prokuren (§ 48 HGB) und von Generalvollmachten;
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Fünfjahresplanes;
 9. Bestellung des Abschlussprüfers;
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Bad Reichenhall;

12. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 50.000,-- Euro;
 13. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000,-- Euro gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten;
 14. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- Euro überschreitet, ausgenommen solche Verfügungen und Verpflichtungen die bereits im Wirtschaftsplan dargestellt sind;
 15. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer solchen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,-- Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan dargestellt sind;
 16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand oder mit diesem verwandte oder in einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft verbundene Personen;
 17. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 18. Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie Rechtsgeschäfte, für welche die Geltung ausländischen Rechts oder ein ausländischer Gerichtsstand vereinbart werden soll, soweit die vom Kommunalunternehmen einzugehende Verpflichtung 10.000,-- Euro übersteigt; die Republik Österreich gilt nicht als Ausland im Sinne dieser Regelung;
 19. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Kommunalunternehmens sowie die Ausübung disziplinarrechtlicher Abschlussentscheidungen ausgenommen Verweise;
 20. Entscheidung über Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband.
- (4) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
 - (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor. Der Verwaltungsrat gibt ihm die Möglichkeit zum Vortrag und zur Beratungsteilnahme. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss) Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 8 Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt sind (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Var.).
- (2) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „Stadtwerke Bad Reichenhall KU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (4) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen unterzeichnen mit dem Zusatz „ppa.“, Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vollmacht“ („i. V.“), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ („i. A.“).

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 95 GO.
- (2) Der Vorstand stellt für das jeweilige Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan und eine Personalübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen. Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind dem Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den Abschlussprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften prüfen zu lassen.
- (2) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (3) Der Vorstand hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Verwaltungsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind dem Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.
- (4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (Art. 106 Abs. 3, 103, 105 GO).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 1.1.2014.

§ 12 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Januar 2014. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 7. Oktober 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Leitenschuster Land“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 30.4.2013 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 26 „Leitenschuster Land“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern. Im Zuge dieser Änderung sollen im Bereich der Parzellen an der Tittmoninger Straße die Sichtdreiecke an geänderte technische Richtlinien angepasst und die Zulässigkeit von Schallschutzwänden auf die Parzellen 9 und 10 ausgedehnt werden. Gleichzeitig werden die bestehenden Festsetzungen zur Errichtung von Lärmschutzwänden für die Parzellen 1 sowie 4 bis 10 (Fl.-Nrn. 484/6, 484/12, 484/14, 484/15, 484/16, 484/17, 484/18 und 484/19 jeweils Gemarkung Laufen) geändert.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung kann in der Zeit vom

30. Oktober 2013 bis 29. November 2013

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 15. Oktober 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Erlass einer Festlegungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB „Oberheining Ost“ in Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 8.10.2013 den Aufstellungsbeschluss für die Festlegungssatzung „Oberheining Ost“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst Teile der östlich der Heiningener Straße gelegenen Grundstücke.

Mit dieser Satzung wird der im Außenbereich liegende, bereits mit Nebengebäuden und –anlagen bebaute, Bereich als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB festgelegt. Durch die Festlegung entstehen auf Grund der Vorprägung und Bebauung keine nachteiligen Umwelteinwirkungen.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf der Stadt Laufen i. d. F. vom 9.9.2013 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

30. Oktober 2013 bis 29. November 2013

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) öffentlich aus.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 16. Oktober 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss zur 4. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Roßdorf“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 4. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Roßdorf“ in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 als Satzung.

Mit der Änderungssatzung wird die Errichtung eines Nebengebäudes westlichen Ortsrand von Roßdorf ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 18. Oktober 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes „Vogelau III“
gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss billigte den Entwurf des Bebauungsplanes „Vogelau III“ in seiner Sitzung am 12.9.2012. Zwischenzeitlich fasste der Ausschuss folgende weitere Beschlüsse:

Datum	Beschlussinhalt
17.4.2013	Festlegung einer Teilstrecke der Schützenstraße als Einbahnstraße
17.7.2013	Wegfall der Stellplätze an der Einbahnstraße
16.10.2013	Festsetzung einer Wendefläche auf der Schützenstraße am Beginn der Einbahnstraße

Der entsprechend den oben genannten Beschlüssen überarbeitete Bebauungsplanentwurf in der Planfassung vom 16.10.2013 mit Satzung und Begründung/Umwelt-bericht vom 16.10.2013 liegt in der Zeit vom

30. Oktober 2013 bis 2. Dezember 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 18. Oktober 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister
